

Kleine Anfrage

des Abg. Dr. Michael Preusch CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ärztlicher Notfall- und Bereitschaftsdienst im Landkreis Heilbronn

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie stellen sich die räumlichen Zuständigkeiten des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn dar?
2. Ist für einzelne Kommunen im Landkreis Heilbronn eine Notfall- und Bereitschaftsdienstversorgung außerhalb des Kreises und der Stadt Heilbronn vorgesehen?
3. Aus welchen Wohnorten (Darstellung anhand der Postleitzahl) kommen die Patientinnen und Patienten, die sich in den ärztlichen Notfallpraxen im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn vorstellen (Darstellung je Standort)?
4. Wie hat sich die Inanspruchnahme des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn in den letzten fünf Jahren entwickelt (Darstellung je Standort)?
5. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Kinderärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn in den letzten fünf Jahren entwickelt (Darstellung je Standort)?
6. Gibt es für den ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst Verhältniszahlen zur Bemessung einer adäquaten ärztlichen Ausstattung in den Notfalldienstbereichen?
7. Inwieweit spielen Erreichbarkeitsabwägungen beim Zuschnitt der Notfalldienstbereiche und bei der Ansiedlung von Notfallpraxen eine Rolle?
8. Inwieweit kann das Land auf die Festlegung von Notfalldienstbereichen sowie die Organisation des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Übrigen konkreten Einfluss nehmen?

9. Erachtet sie die Versorgung durch den ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn aktuell für ausreichend?
10. Wie bewertet sie im Lichte der Antworten auf die vorstehenden Fragen die drohende Schließung des ärztlichen Notfalldienstes in Brackenheim?

19.12.2022

Dr. Preusch CDU

Begründung

Gerade im ländlichen Raum müssen Kliniken, Rettungsdienst und ärztlicher Notfalldienst effektiv und umfassend aufeinander abgestimmt sein. Mit der drohenden Schließung des ärztlichen Notfalldienstes in Brackenheim ist angesichts dessen die Frage verbunden, ob die Sicherstellung der ärztlichen Versorgung im Landkreis Heilbronn weiterhin vollumfänglich gewährleistet sein wird. Dem soll mit dieser Kleinen Anfrage nachgegangen werden.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. Januar 2023 Nr. 53-0141.5-017/3762 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration die Kleine Anfrage wie folgt:

- 1. Wie stellen sich die räumlichen Zuständigkeiten des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn dar?*
- 2. Ist für einzelne Kommunen im Landkreis Heilbronn eine Notfall- und Bereitschaftsdienstversorgung außerhalb des Kreises und der Stadt Heilbronn vorgesehen?*

Die Fragen zu den Ziffern 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Notfalldienstbereich Heilbronn umfasst grundsätzlich sämtliche Gemeinden des Stadt- und des Landkreises Heilbronn (mit Ausnahme der Gemeinden Eppingen, Kirchhardt, Gemmingen, Ittlingen und Langenbrettach). Zu den sprechstundenfreien Zeiten sind in den bestehenden Bereichen im Stadt- und im Landkreis Heilbronn drei Notfallpraxen zu definierten Öffnungszeiten eingerichtet. Die Standorte der zentralen Notfallpraxen befinden sich in Bad Friedrichshall, Heilbronn und Brackenheim. Ergänzend steht den nicht gehfähigen Patientinnen und Patienten eine Ärztin bzw. ein Arzt im Fahrdienst zur Verfügung.

In den umliegenden Notfalldienstbereichen ist ebenfalls mindestens eine Anlaufstelle eingerichtet, darüber hinaus ein Fahrdienst. Die Patientinnen und Patienten können für sich entscheiden, welche Anlaufstelle sie aufsuchen. Dies bedeutet, dass auch die in den o. g. Orten ansässigen Patientinnen und Patienten die Möglichkeit haben, sich in den drei Notfallpraxen des Notfalldienstbereichs Heilbronn behandeln zu lassen. Eine Bindung an die Notfalldienstbereiche existiert nur für die diensthabenden Ärztinnen und Ärzte, um dadurch zwischen den einzelnen Notfalldienstbereichen eine ausgewogene Dienstbelastung herbeizuführen.

- 3. Aus welchen Wohnorten (Darstellung anhand der Postleitzahl) kommen die Patientinnen und Patienten, die sich in den ärztlichen Notfallpraxen im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn vorstellen (Darstellung je Standort)?*

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) weist daraufhin, dass die Patientinnen und Patienten grundsätzlich die für sie günstigste Notfallpraxis ansteuern. Von daher kämen diese aus allen Teilen des Stadt- und des

Landkreises Heilbronn zu den in Bad Friedrichshall, Heilbronn und Brackenheim eingerichteten zentralen Notfallpraxen. Die KVBW geht davon aus, dass in den Grenzregionen zu den umliegenden Landkreisen Patientinnen und Patienten auch zentrale Notfallpraxen bspw. in Bietigheim, Sinsheim oder Öhringen ansteuern.

4. Wie hat sich die Inanspruchnahme des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn in den letzten fünf Jahren entwickelt (Darstellung je Standort)?

Nach Angaben der KVBW sind in der Notfallpraxis Heilbronn kontinuierliche bis ansteigende Fallzahlen zu verzeichnen. In den umliegenden Versorgungsstrukturen seien die Fallzahlen eher konstant bis rückläufig. Eine statistische Erfassung der Inanspruchnahme erfolgt nicht.

5. Wie hat sich die Inanspruchnahme des Kinderärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn in den letzten fünf Jahren entwickelt (Darstellung je Standort)?

Im Gebiet des Stadt- und des Landkreises Heilbronn ist am Standort der SLK-Kliniken Heilbronn – Klinikum am Gesundbrunnen – eine zentrale kinderärztliche Notfallpraxis der KVBW eingerichtet. Die KVBW teilt mit, dass dort aus mehreren Gründen eine Tendenz zu einer deutlich ansteigenden Inanspruchnahme besteht. Auch für die Inanspruchnahme des kinderärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes erfolgt keine statistische Erfassung der Behandlungsfälle.

6. Gibt es für den ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst Verhältniszahlen zur Bemessung einer adäquaten ärztlichen Ausstattung in den Notfalldienstbereichen?

7. Inwieweit spielen Erreichbarkeitserwägungen beim Zuschnitt der Notfalldienstbereiche und bei der Ansiedlung von Notfallpraxen eine Rolle?

Die Fragen zu den Ziffern 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Einrichtung der Notfalldienstbezirke und der Festlegung der Standorte der Notfallpraxen im Jahr 2014 hat sich die KVBW an von ihr im Vorfeld definierten Kriterien orientiert:

- In jedem Dienstbereich soll mindestens eine zentrale Notfallpraxis an einem Krankenhaus etabliert werden.
- Der Dienstbereich soll mindestens 70 Ärztinnen und Ärzte umfassen.
- Jede Bürgerin und jeder Bürger in Baden-Württemberg soll eine Notfallpraxis innerhalb von 30 Fahrminuten mit dem Pkw erreichen können.

Mit diesem Erreichbarkeitsradius berücksichtigt die KVBW die sozialgerichtliche Rechtsprechung, die einen Anfahrtsweg von bis zu 30 Pkw-Fahrminuten zu Notfallpraxen im Hinblick auf eine flächendeckende Sicherstellung der Versorgung im Notfalldienst für zulässig erachtet hat.

8. Inwieweit kann das Land auf die Festlegung von Notfalldienstbereichen sowie die Organisation des ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienstes im Übrigen konkreten Einfluss nehmen?

Die KVBW hat den Auftrag zur Sicherstellung der Versorgung während der Sprechstunden und in den sprechstundenfreien Zeiten (Bereitschaftsdienst in zentralen Notfallpraxen). Die KVBW bildet Notfalldienstbereiche. Dazu kann sie im Benehmen mit den Kreisärzteschaften auf örtlicher Ebene mehrere Arztsitze zu Notfalldienstbereichen zusammenlegen. Voraussetzung ist, dass die Funktionsfähigkeit des Notfalldienstes gewährleistet bleibt. Die Größe der Notfalldienstbereiche soll so gewählt werden, dass eine möglichst gleichmäßige Belastung der Ärzteschaft erreicht wird. Die Notfalldienstbereiche können auch ärzteschafts-/kreisübergreifend organisiert werden.

Dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration obliegt die Rechtsaufsicht über die KVBW, die wiederum nach den Vorgaben des SGB V die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung einschließlich des Notdienstes innehat (§ 75 Absatz 1 und Absatz 1b SGB V). Die KVBW kann als Körperschaft der ärztlichen Selbstverwaltung den Bereitschaftsdienst im Rahmen ihrer Regelungsautonomie selbstständig ausgestalten. Der Vorstand muss bei seiner Entscheidung neben dem Aspekt der Versorgung der Bevölkerung auch die Wirtschaftlichkeit und die Dienstbelastung der Ärztinnen und Ärzte in Einklang bringen.

Das Land kann eine Entscheidung, die im Ermessen der KVBW liegt, nicht im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit überprüfen. Eine eigenverantwortlich getroffene Entscheidung ist daher von der Aufsichtsbehörde zu akzeptieren, wenn sie nicht offensichtlich rechtswidrig ist.

9. Erachtet sie die Versorgung durch den ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst im Landkreis Heilbronn und in der Stadt Heilbronn aktuell für ausreichend?

Die KVBW erachtet die Versorgung durch den ärztlichen Notfall- und Bereitschaftsdienst im Stadt- und im Landkreis Heilbronn derzeit für ausreichend. Darüber hinaus teilt sie mit, dass die bereitchaftsdienstliche Versorgungsstruktur tendenziell am tatsächlichen Bedarf zu optimieren ist.

Auch dem Ministerium für Gesundheit, Soziales und Integration liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass die vorhandenen Notfallpraxen im Stadt- und im Landkreis Heilbronn zur Versorgung der Bevölkerung vor Ort nicht ausreichen.

10. Wie bewertet sie im Lichte der Antworten auf die vorstehenden Fragen die drohende Schließung des ärztlichen Notfalldienstes in Brackenheim?

Die Notfallpraxis in Brackenheim wurde bislang vom Verein „Ärztlicher Notfalldienst Heilbronn Süd e. V.“ getragen.

Nach Angaben der KVBW ist die in Brackenheim eingerichtete Notfallpraxis als Satellit zum Hauptstandort in Heilbronn zunächst aus Versorgungsgründen weiterzuführen. Die KVBW halte es für erforderlich, die Öffnungszeiten der Notfallpraxis mit Blick auf die umliegenden Bereiche noch nachzujustieren bzw. zu optimieren.

Angesichts dessen hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration keine konkreten Anhaltspunkte dafür, dass der ärztliche Notfalldienst in Brackenheim von einer Schließung bedroht ist.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration